

# Gesetzsammlung

für das  
**Fürstentum Reuß Älterer Linie.**  
**N<sup>o</sup> 6.**

(Ausgegeben am 23. Juli 1908.)

## 11. Regierungs-Verordnung

vom 17. Juli 1908,

die Vorführungen mit Kinematographen betreffend.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Ermächtigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird, um der mit kinematographischen Vorführungen verbundenen Feuergefährdung zu begegnen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

1. Bei öffentlichen und den an öffentlichen Orten stattfindenden nicht-öffentlichen Vorführungen mit Kinematographen sind künftig die nachstehend unter Nr. 2 bis 7 und die unter © zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

Kleine kinematographische Apparate, bei denen die Bilder immer nur einzelnen Personen nach Einwurf einer Münze selbsttätig vorgeführt werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

2. Solche Vorführungen müssen spätestens 3 Tage vor ihrem Beginne der Polizeibehörde angezeigt und dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis diese Behörde über die Unbedenklichkeit der Vorführungen eine schriftliche Bescheinigung erteilt hat.

Die Bescheinigung hat der Veranstalter der Vorführung während dieser stets bei sich zu führen und den Aufsicht führenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Die Bescheinigung darf erst ausgestellt werden, nachdem die Polizeibehörde sich von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit, Aufstellung und Handhabung der Apparate überzeugt hat.

Zu diesem Zwecke kann die Polizeibehörde verlangen, daß am Orte der beabsichtigten Vorführung eine Probe mit den Apparaten vor ihr oder einem von ihr abgeordneten Sachverständigen abgehalten wird.

4. Die Polizeibehörde ist befugt, selbst oder durch einen Sachverständigen